



Statuten der Volkshochschule Region Biel-Lyss, genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2014

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Die zweisprachige Volkshochschule Region Biel-Lyss ist ein politisch und konfessionell neutraler gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.

Art 2 Zweck

Die Volkshochschule Region Biel-Lyss nimmt als Weiterbildungsorganisation einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr, der sich vor allem an Erwachsene richtet. Sie hat den Zweck, die Weiterbildung in der Region zu pflegen und zu fördern, indem sie Kurse anbietet und durchführt, insbesondere in den Bereichen Allgemeinbildung, Persönlichkeitsbildung, Elternbildung, Sprachen, Freizeit und Kultur.

Die Volkshochschule kann Mitglied von Verbänden oder Vereinigungen werden, die der Förderung ihrer Ziele dienen. Sie ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen (VSV).

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Volkshochschule Region Biel-Lyss stammen aus: Kursgeldern, Mitgliederbeiträgen, zweckgebundenen Rückstellungen und Reserven, Beiträgen der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter.

Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag. Die Haftung beträgt jedoch pro Mitglied maximal Fr. 50.--.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein hat:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag entrichten.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Jahresbeitrag entrichten.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Erwachsenenbildung und den Verein besonders verdient gemacht haben.



Art. 6 Entstehung und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Entrichtung des Jahresbeitrags. Sie erlischt, wenn ein Mitglied den Austritt bekannt gibt oder mit der Bezahlung des Beitrags ein Jahr im Rückstand ist.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen in Artikel 10.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.

Die Mitgliedschaft berechtigt zu einer Ermässigung auf den meisten Kursen.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Zweck des Vereins nicht nachkommen oder die Vereinstätigkeit behindern, ausschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Beschluss des Vorstands innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Dritter Abschnitt: Organisation

Art. 9 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze des Vereins.

Als oberstes Organ beschliesst sie über:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Leitbilds
- Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- Wahl des Vorstandes (nach Kriterien Art. 11.1)
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten
- Wahl der externen Kontrollstelle
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Rechnung
- Genehmigung des Jahres- und Revisionsberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10.1 Einberufung, Traktanden

Mitgliederversammlungen werden drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Die Versammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vor dem 31. Mai stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder
- b) wenn der Vorstand dies verlangt.

Art. 10.2 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen über Sachgeschäfte und Wahlen. Die/der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

Der Vorstand garantiert die Entwicklung des Vereins.

- Er beschliesst auf Grund des Leitbilds die Ziele der Volkshochschule Region Biel-Lyss für die kommenden zwei bis drei Jahre sowie die jährlichen Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit.
- Er verabschiedet das Budget und den Finanzplan.
- Er genehmigt den Abschluss von Subventionsverträgen mit Gemeinden, dem Kanton oder dem Bund.
- Er stellt die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter an und beaufsichtigt deren/dessen Tätigkeit.
- Er genehmigt den Stellenplan der Geschäftsstelle und das Pflichtenheft der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters.
- Er kann bei Bedarf Aufgaben und Befugnisse an Arbeitsgruppen des Vorstandes, Kommissionen oder Fachgruppen delegieren. Er bestellt diese und umschreibt deren Tätigkeit und Kompetenzen.
- Er kann Aufgaben von Arbeitsgruppen finanziell entschädigen.

Art. 11.1 Zusammensetzung und Amtsdauer:

- Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- Mindestens ein Mitglied vertritt die Elternbildung.
- Von den übrigen Mitgliedern sind mindestens zwei französischsprachig.
- Mindestens zwei vertreten die Region Lyss.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- Ersatzwahlen im Verlaufe einer Amtsperiode werden für deren Rest getroffen.
- Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums.



- Es werden eine Präsidentin oder ein Präsident und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten gewählt. Davon ist ein Mitglied französischer Sprache, eines deutschsprachig aus Biel und eines aus der Region Lyss. Das Nähere regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement.

Art. 11.2 Sitzungen

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens vier Mal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, können Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe getroffen werden.

Seine Verhandlungen werden protokolliert. Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11.3 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie bestehen in der Regel aus Mitgliedern des Vorstandes und sind Fachorgane, die den Vorstand in strategischer Hinsicht in seinen Entscheiden beraten.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist der professionelle Kern der Volkshochschule Region Biel-Lyss. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Pflichtenheften geregelt.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter steht der Geschäftsstelle vor.

Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Volkshochschule Region Biel-Lyss kundenfreundlich, wirtschaftlich, nachhaltig und rechtmässig erfüllt werden.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter unterbreitet dem Vorstand die jährlichen Ziele und die im Rahmen des Voranschlages dafür einzusetzenden Mittel, plant die Tätigkeit auf zwei bis drei Jahre und legt dem Vorstand jährlich den Tätigkeitsbericht, die Rechnung, den Voranschlag sowie den Finanzplan vor.

Die innere Organisation der Geschäftsstelle und die Aufstellung der Pflichtenhefte der MitarbeiterInnen ist Sache der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters.

Bei Anstellungen ist darauf zu achten, dass die beiden Amtssprachen und die Region angemessen vertreten sind.

Die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter vertreten die Volkshochschule Region Biel-Lyss gegen aussen.

Art. 12.1 Kommissionen und Fachgruppen

Die Kommissionen und Fachgruppen sind beratende Organe der Geschäftsstelle.

Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle einberufen und geleitet.

Art. 13 Externe Kontrollstelle

Die externe Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung.

Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Eine Verlängerung des Mandats ist möglich.

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung gefasst.

Für die Annahme sind die Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand vollzieht anschliessend die Liquidation. Das Vereinsvermögen fällt einer regionalen Organisation mit verwandtem Zweck zu.


Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 2. Mai 2014 in Kraft.

Die vorliegende Teilrevision der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins Volkshochschule Region Biel-Lyss am 2. Mai 2014 angenommen und ersetzt die Statuten vom 23. April 2008.

Biel, 2. Mai 2014

Der Präsident



Ralph Thomas

Die Vizepräsidenten



Didier Nobs

Heinz Haldemann

